

Lohrenscheit, Claudia

## Zum Zusammenhang von Menschenrechten und Bildung

*ZEP : Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik 25 (2002) 4, S. 2-5*



Quellenangabe/ Reference:

Lohrenscheit, Claudia: Zum Zusammenhang von Menschenrechten und Bildung - In: ZEP : Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik 25 (2002) 4, S. 2-5 - URN: urn:nbn:de:0111-opus-61961 - DOI: 10.25656/01:6196

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-opus-61961>

<https://doi.org/10.25656/01:6196>

in Kooperation mit / in cooperation with:

**ZEP** Zeitschrift für internationale Bildungsforschung  
und Entwicklungspädagogik

"Gesellschaft für interkulturelle Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik e.V."

<http://www.uni-bamberg.de/allgpaed/zep-zeitschrift-fuer-internationale-bildungsforschung-und-entwicklungspaedagogik/profil>

### Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

### Kontakt / Contact:

peDOCS  
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation  
Informationszentrum (IZ) Bildung  
E-Mail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)  
Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

Mitglied der

  
Leibniz-Gemeinschaft

# Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik

25. Jahrgang      Dezember      4      2002      ISSN 1434-4688D

- 
- |                         |           |  |
|-------------------------|-----------|--|
| Claudia<br>Lohrenscheit | <b>2</b>  | Zum Zusammenhang von Menschenrechten <i>und</i> Bildung  |
| Astrid Kaiser           | <b>6</b>  | Didaktik der Menschenrechtsbildung   |
| Karl-Peter<br>Fritzsche | <b>10</b> | UNESCO-Lehrstuhl für Menschenrechtserziehung. Kulturelles Kapital und kritisches Potenzial                                       |
| Simone Wittek           | <b>14</b> | Bildung und Kinderrechte. Das Children's Resource Centre in Kapstadt   |
| Birgit Brock-Utne       | <b>16</b> | Bildung für Alle oder Schulung für Wenige?   |
| Nils Rosemann           | <b>22</b> | Die rechtlichen Grundlagen von Menschenrechtserziehung   |
| Volker Lenhart          | <b>27</b> | Menschenrechtsbezogene Sozialpädagogik: Kinderarbeit   |
| Ulrich Klemm            | <b>31</b> | „Das Wohl des Kindes ist vorrangig zu berücksichtigen“. Die Frage nach Menschen- und Kinderrechten in der Schule                 |
| Porträt                 | <b>35</b> | Sandra Reitz: Menschenrechtserziehung bei amnesty international  |
| BDW                     | <b>37</b> | Sektionstagung 2003 / Arme Länder zahlen hohen Preis für wachsende Wissenskluft / Kilemi Mwiria / Globales Lernen im Schulprofil |
| VENRO                   | <b>40</b> | Bericht aus der VENRO-Arbeitsgruppe „Entwicklungspolitische Bildung“   |
|                         | <b>42</b> | Rezensionen / Unterrichtsmaterialien / Informationen   |

## Impressum

ZEP - Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik 25. Jg. 2002, Heft 4

**Herausgeber:** Gesellschaft für interkulturelle Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik e.V. und KommEnt

**Schriftleitung:** Annette Scheunpflug

**Redaktionsanschrift:** ZEP-Redaktion, Pädagogik I, EWF, Regensburger Str. 160, 90478 Nürnberg

**Verlag:** Verlag für Interkulturelle Kommunikation (IKO). Postfach 90 04 21, 60444 Frankfurt/ Main, Tel.: 069/784808; ISSN 1434-4688 D

**Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen:** erscheint vierteljährlich; Jahresabonnement € 20,- Einzelheft € 6,-; alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten; zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder direkt vom Verlag. Abbestellungen spätestens acht Wochen vor Ablauf des Jahres.

**Redaktion:** Barbara Asbrand, Hans Bühler, Asit Datta, Helmuth Hartmeyer, Richard Helbling, Torsten Jäger, Ulrich Klemm, Gregor Lang-Wojtasik, Claudia Lohrenscheit, Gottfried Orth, Bernd Overwien, Georg-Friedrich Pfäfflin, Annette Scheunpflug, Klaus Seitz, Horst Siebert, Barbara Toepfer  
**Technische Redaktion:** Gregor Lang-Wojtasik, Matthias Huber, Katrin Lohrmann 0911/5302-735.

**Abbildungen:** (Falls nicht bezeichnet) Privatfotos oder Illustrationen der Autoren.

**Titelbild:** Ruth Cameson

*Diese Publikation ist gefördert vom Ausschuss für Entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik, Stuttgart. Das Heft ist auf umweltfreundlichem chlorfreien Papier gedruckt.*

Claudia Lohrenscheit

# Zum Zusammenhang von Menschenrechten *und* Bildung

„Erziehung für Menschenrechte ist selbst ein Menschenrecht und eine Grundvoraussetzung für die Verwirklichung von Menschenrechten, Demokratie und sozialer Gerechtigkeit“ (V. Volodin 1998)

*Zusammenfassung: Aus der Verbindung von Menschenrechten und Bildung lassen sich drei zentrale Perspektiven oder Handlungsdimensionen ableiten: Bildung als grundlegendes Menschenrecht, Menschenrechtsbildung und Menschenrechte in der Bildung. Diese werden im folgenden Beitrag erläutert und kritisch reflektiert.*

Die Grundlagen für Bildung, Menschenrechte sowie die Förderung einer *Human Rights Education* (Menschenrechtsbildung) wurden erstmalig mit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (1948) und den in Artikel 26 zum Recht auf Bildung verankerten Prinzipien auf internationaler Ebene deklariert.

Der italienische Erziehungswissenschaftler und Philosoph Flores d'Arcais (1995) charakterisiert in diesem Zusammenhang die Entstehung universeller Menschenrechte selbst als einen Lernprozess, in dem eine Minderheit die Argumente der Mehrheit aus Überzeugung übernimmt (Überzeugung als ein *con-vincere* = ein gemeinsamer Sieg). Menschenrechtsbildung, so wird an dieser Stelle bereits deutlich, muss sich dementsprechend dialogisch und argumentativ mit den Ambivalenzen und Widersprüchen zwischen den prinzipiellen Erklärungen und der konkreten, alltäglichen Lebenspraxis auseinandersetzen, und sie dialogisch miteinander verbinden.

Die Verbindung von Bildung und Menschenrechten tragen zahlreiche Publikationen zum Thema bereits im Titel, wie beispielsweise: *Erziehung und Menschenrechte* (Böhm 1995); *Menschenrechte in der Erziehung - Erziehung zu Menschenrechten* (Heitger 1999); *Human Rights and Education* (Bernstein Tarrow 1987). Mit dieser Verbindung sind zunächst zwei grundlegende Perspektiven oder Betrachtungsweisen angesprochen: Bildung als Menschenrecht und Bildung über Menschenrechte. Diese zunächst zweigleisige Sichtweise wird von einer dritten Perspektive ergänzt, so dass sich drei grundlegende Dimensionen der Verbindung von Menschenrechten *und* Bildung charakterisieren lassen:

- Bildung als grundlegendes Menschenrecht,
- Menschenrechte durch Bildung; d.h. Bildung und Erziehung als „Agenten/Instrumente“, um das Bewusstsein über Menschenrechte zu stärken und in ihrem Sinne zu handeln, und

- Menschenrechte in der Bildung, d.h. die Gestaltung von Lernprozessen auf der Grundlage der Menschenrechte oder, wie es Weinbrenner (1998, S.2) ausdrückt: Bildung und Erziehung „im Geiste der Menschenrechte“.

Auf einer ersten Ebene (*Bildung als Menschenrecht*) bilden Menschenrechte die Folie, durch welche die weltweite Bildungsentwicklung auf wissenschaftlicher Grundlage beurteilt und reflektiert wird. Das Recht auf Bildung und Erziehung des Individuums gilt als eines der grundlegendsten Menschenrechte, ohne dessen Verwirklichung sich ein breites gesellschaftliches Bewusstsein über Menschenrechte und ihre kontinuierliche gesellschaftliche Verankerung nicht schaffen ließe. Fernandez/Jenker (1995, S.217) beschreiben es als Fundament demokratischer Gesellschaften. Bernstein Tarrow (1987, S.3) hebt hervor „that education is not only encompassed within the concept of human rights, but it is the ultimate sanction and guarantee of all others.“

Auch Torney-Purta (1987, S.223) setzt die Bildungsrechte als unbedingte Voraussetzung für ein Lernen über, und den Respekt für Menschenrechte an die erste Stelle: „The right to education is in some respects the pivotal human right precisely because it is so essential to socializing the younger generation into understanding the culture, the society and the polity. ... It is through education that individuals learn about their civil and political rights and about how to effectively ensure continuing respect for them.“

Bildung gilt somit als zentrale Ressource und Schlüssel für gesellschaftliche Veränderung.<sup>1</sup> Die Autor/innen der beiden angeführten Zitate proklamieren sie quasi als „Königsweg“ für gesellschaftliche Entwicklung. Daraus lässt sich jedoch nicht entnehmen, *welche* Bildungsprozesse genau gemeint sind, bzw. wie umfassend das Verständnis von Bildung hier gefasst wird. Geht es um formal oder non-formal organisiertes Lernen? Werden auch die (informellen, inzidentellen) Lernprozesse und Lebenserfahrungen von Menschen miteingeschlossen, die bislang keine Möglichkeiten zur Teilhabe an

Bildungsrechten hatten? In diesem Zusammenhang sollte ein umfassendes Verständnis von Bildung vorausgesetzt werden, bei dem auch die Lernprozesse z.B. von nicht alphabetisierten Frauen und Männern, ihre Erfahrungen der Selbstorganisation und (Über-)Lebenshilfe miteingeschlossen sind. Sie wissen um ihre Bedürfnisse und die gesellschaftlich einschränkenden Bedingungen, welche die Realisierung grundlegender Bedürfnisse und den Schutz ihrer Menschenrechte behindern (vgl. Lohrenscheit/Schüssler 1999). Hiermit soll nicht die fundamentale Bedeutung der Bildungsrechte eingeschränkt werden. Jedoch ist eine nachhaltige Realisierung und Er kämpfung der Menschenrechte, im Kontext sozialer Gruppierungen und Bewegungen, auch denkbar ohne formal oder non-formal organisierte Lernprozesse, wie die Falkensteiner Erklärung zum Menschenrecht auf Bildung deutlich herausstellt.<sup>2</sup> „Der Begriff Bildung steht vielmehr für die Idee, dass jeder ein Recht auf eine umfassende Entfaltung seiner Fähigkeiten und eines Wissens hat, das ihm dazu verhilft, sich selbst und die Welt zu verstehen. (...) Es ist für eine demokratische Gesellschaft unverzichtbar, dass alle lernen, sich ihres eigenen Verstandes ohne Anleitung anderer zu bedienen. (...) Bildung darf nicht zu einer Ware werden, die sich nur die Wohlhabenden leisten können“ (Arbeitsgruppe 1998).

Das Recht auf Bildung beschreibt allerdings nicht ein einzelnes Recht, sondern, unter Bezugnahme auf die Unteilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte, eine Vielzahl von Perspektiven und Rechten, die sich beispielhaft anhand der Zusammenstellung von Ray und Bernstein Tarrow ablesen lassen (1987). Mit den Bildungsrechten verbinden sich demnach Fragen nach

- Chancengleichheit und dem Zugang zu Bildung,
- Erziehung und Bildung frei von Diskriminierung,
- den uneingelösten Versprechen der Bildungsrechte,
- der umfassenden Verankerung von Menschenrechtslernprozessen in allen Bildungsstufen, -formen und -inhalten.

Unter Bezugnahme auf diese Bildungsrechte kann einer Menschenrechtsbildung in diesem Kontext zwar nicht die Aufgabe zukommen, Dichotomien aufzulösen, sie muss jedoch in der Lage sein, zu erklären warum, und zu benennen, dass die Realisierung von Bildungsrechten weltweit nur mangelhaft umgesetzt wird: „Human Rights Education should be able to explain why - if education is in fact a right -, there are millions of children that work under subhuman conditions; why gender discrimination is still evident in his/her family and local environment; and, why, despite what Human Rights declaration has established, these rights continue to be violated ... at home, in my neighbourhood, in my country“ (Magendzo 1998, S.29).

Vor diesem Hintergrund ist die Forderung einer „Bildung für Alle“, welche die Achtung und Stärkung der Menschen-

rechte zum Inhalt hat, in den Menschenrechten genuin enthalten. Zahlreiche Autor/innen und Expert/innen der Menschenrechtsbildung resümieren in diesem Zusammenhang die Entwicklung des Gedankens der Menschenrechte aus der philosophischen und historisch-politischen Perspektive (z.B. Flores d'Arcais 1995; Friedrichs 1983; Heitger 1999; Lenhart 1997; 1998). Ihr Nachdenken über Menschenrechtsbildung beginnen sie jeweils mit dem Nachzeichnen der internationalen Menschenrechtsentwicklung sowie dem Aufzeigen der in ihnen enthaltenen Widersprüchen und Ambivalenzen. Damit folgen sie einem spezifischen Muster der Aufklärung über Menschenrechte, und nehmen - neben der pädagogischen Diskussion - in diesem Sinne selbst eine aktive Rolle im Rahmen der Bildungsarbeit über Menschenrechte ein.

Das „Projekt der Aufklärung“, d.h. der uneingeschränkte Glaube an die Möglichkeit zum vernunftgeleiteten Handeln und zur selbstverantwortenden Gestaltung von Gesellschaft, wird dabei erneuert und bestärkt. Die besondere Aufgabe von Bildung und Erziehung, die aus diesem Zusammenhang abgeleitet wird, ist es, „für die freie Zustimmung... zu den in den Menschenrechten enthaltenen normativen Ansprüchen“ zu sorgen, „d.h. z.B. die Achtung vor dem Anderen nicht nur in

einem pflichtgemäßen Verhalten, sondern in einer Haltung und einem Verhalten aus Pflicht, wie es *Kant* in seiner *Metaphysik der Sitten* fordert" (Heitger 1999, S.7; kursiv im Original).<sup>3</sup>

Menschenpflichten sind den Menschenrechten immanent. In der Pädagogik geht es dabei erstens um die Anerkennung der bislang entwickelten Menschenrechtsstandards und zweitens um die konkrete, pflichtgemäße Umsetzung dieser Standards in den erzieherischen/pädagogischen Alltag.

Hiermit sind wir bei der Frage nach den Inhalten, und auf einer zweiten Ebene angelangt, und zwar bei den in den Menschenrechten enthaltenen Zielvorgaben für Bildung und Erziehung (*Menschenrechte durch Bildung*). Die Achtung vor der Würde des Menschen und die Anerkennung der Rechte aller Menschen gelten hier als Ergebnis von erfolgreichen historisch-kollektiven und politischen Menschenrechtslernprozessen. Heitger begründet in diesem Zusammenhang einige Grundsätze der Verbindung von Menschenrechten und Bildung. Als zentrale Aufgabe der Pädagogik charakterisiert er, *erstens*, eine moralische Bildung: „Es geht, um mit Hegel zu sprechen, nicht um Legalität, sondern um Moralität... um Gesinnung, um Handeln, Haltung aus Pflicht und nicht nur Pflichtgemäßheit" (Heitger 1999, S.9f).

Mit anderen Worten, die Realisierung und Förderung der Menschenrechte durch Bildung ist aufs engste mit der Förderung moralisch-reflektierter Einstellungen und Verhaltensweisen - d.h. mit wertorientierendem Denken und Handeln verbunden. Weiterhin sollten sich, *zweitens*, Pädagog/innen, um Menschenrechte in der Bildungsarbeit anwenden zu können, von der Idee verabschieden, den Lernenden einen staatlich-national vorgegebenen Bildungskanon „verordnen“ zu können. Damit ist hier nicht gemeint, dass es keine nationalen Kerncurricula zur Menschenrechtsbildung geben könne. Im Gegenteil, diese sind sinnvoll und notwendig, sollten aber als offene Lernsysteme verstanden werden, die auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sowie auf aktuelle politische und gesellschaftliche Ereignisse eingehen können (sie-

he hierzu auch den Beitrag von U. Klemm in diesem Heft).

Menschenrechte, mit den Grundwerten der Freiheit und Würde, bedingen die Selbst- und Mitbestimmung sowie die Mündigkeit der Lernenden; d.h. von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gleichermaßen. Sie durchbrechen damit die tradierten Rollenmuster, Hierarchien und Machtstrukturen zwischen Lehrenden und Lernenden. Beide sind nicht Objekte pädagogisch-didaktischer Vorgaben, sondern die Subjekte ihrer selbstbestimmten Lehr- und Lernprozesse. Es geht nicht um „Menschenformung“,<sup>4</sup> sondern um freie Entfaltung.

Es ist heute schwer vorstellbar, dass sich formale Bildungseinrichtungen, wie etwa staatliche Schulen, diesen Grundsatz ganzheitlich zu eigen machen könnten. Was würde es bedeuten, wenn sich in der Schule Lehrer/innen und Lerner/innen tatsächlich gleichberechtigt und selbstbestimmt begegnen würden? Die Tragweite und Schwierigkeit dieser Vorgaben wird auch aus der Perspektive sozialer Benachteiligung deutlich. Wie wäre es z.B. konkret möglich, kranke, physisch oder psychisch eingeschränkte oder gehbehinderte Menschen als gleichberechtigte Partner/innen so zu fördern, dass sie ihre Bildungs- und Lernprozesse aktiv mitgestalten könnten?

Solche Fragen sollen nicht das Prinzip gänzlich in Frage stellen oder für unmöglich erklären, sondern sie sollen die radikale Sichtweise verdeutlichen, und gegebenenfalls die notwendigen radikalen Änderungen kennzeichnen, die sich aus der Verbindung von Menschenrechten und Bildung ergeben. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, sich auch die *Lerngrenzen* bewusst zu machen. Bei der Rezeption der internationalen Entwicklungen im Feld der Human Rights Education drängt sich gelegentlich der Eindruck auf, hier hätte sich die „Bastion der letzten Idealist/innen“ zusammengeschlossen, die die Menschenrechtsbildung als eine Art „Allheilmittel“ betrachten. Kritische Fragen und Reflexion sowie das Aufdecken von Widersprüchen und Grenzen sollten jedoch zum festen Repertoire der *Human Rights Educators* (Menschenrechtspädagog/innen) gehören, die immer wieder auch für die Auflösung und Erweiterung von Lerngrenzen kämpfen und Alternativen suchen müssen.

Mit dem *dritten Grundsatz* formuliert Heitger (1999) eine prinzipielle, gleichsam auch erste didaktische Vorgabe für die *Menschenrechte in der Bildung*, und zwar Lehren und Lernen als dialogische Prozesse. Hier geht es um die Art und Weise, mit der die Pädagogik Menschenrechte als ganzheitliches Prinzip zu integrieren sucht. Mit der Vorgabe, Dialog als Prinzip, zeigt sich bereits die Nähe zu anderen pädagogischen Disziplinen (wie etwa der Befreiungspädagogik Paulo Freires). Dialogisches Lehren und Lernen bedeutet in diesem Zusammenhang:

- kritisches, überprüfendes Denken und Argumentieren, worin auch die „Akzeptanz des Anspruches auf Dissens“ (Mergner 1997) miteingeschlossen ist,
- gegenseitiger Respekt,
- aktive Teilhabe sowie Mitsprache aller am Bildungsprozess Beteiligten.

Kommunikation und dialogisch-argumentativer Umgang miteinander bilden demnach eine zentrale Grundlage des

Menschenrechtlernens, dass hier als kontinuierlicher Praxisprozess zu verstehen ist, und nicht als „fester Bewusstseinszustand“.

Dieser Annahme lässt sich gleichsam die Auffassung zugrunde legen, dass ein weiterreichendes Handeln auf der Grundlage der beginnenden Teilhabe an Menschenrechten *möglich* ist. Menschen können nicht hinter einmal gewonnene Einsichten und Erkenntnisse zurücktreten. Sie können sie zwar verleugnen und ihren eigenen Einsichten zuwiderhandeln. Sie werden bei einer kritischen Selbstbefragung dann aber nicht umhin kommen, dieses auch einzugestehen. Die Verleugnung einmal erreichter Standards ist ein Prozess, dem bewusst - oder unbewusst - getroffene Entscheidungen zugrunde liegen, die jeweils analysier- und erklärable Gründe und Ursachen haben.

Insgesamt lässt sich aus der Verbindung von Menschenrechten *und* Bildung ableiten, dass sie ein wechselseitiges, interdependentes Beziehungsgeflecht formen und eng miteinander verwoben sind. Sie sind nicht als Prinzipien, sondern als soziale Praxen zu fassen, und sie bedingen sich gegenseitig: Genauso wie es eine Menschenrechtsverletzung ist, und sich die Menschenrechte auf der individuellen Ebene schwerlich entwickeln können, wenn den Individuen ihre Bildungsrechte vorenthalten werden, wird auch Bildung in diesem Zusammenhang falsch verstanden und missinterpretiert, wenn ihr die Menschenrechte vorenthalten bleiben.

Bildung kann also den Menschenrechten dienen, da sie das Bewusstsein für ihre notwendige Verankerung und Umsetzung in der Alltagspraxis und der alltäglichen Interaktion schafft; und Menschenrechte dienen der Pädagogik, da sie die selbstbestimmte Herausbildung verantwortlich handelnder und entscheidender Persönlichkeiten unterstützt: *„An effective bill of rights depends on a thriving and meaningful human rights culture, which in turn requires that a population shall be educated to appreciate human rights. It also depends quite directly on people being educated to know their rights.“* (De Groof/Malherbe 1997, S.26).

### Anmerkungen

1 So werden beispielsweise auch in der Terminologie der UNESCO umfassende Bildungs- und Lernprozesse von Kindern, Jugendlichen und insbesondere auch Erwachsenen als „Education - the Key for the Twenty-first Century“ gefasst (vgl. die Konferenz über Erwachsenenbildung in Hamburg 1997, CONFITEA V).

2 Falkensteiner Erklärung zum Menschenrecht auf Bildung; veröffentlicht von der Arbeitsgruppe „Bildung ist Menschenrecht“ des Komitees für Grundrechte und Demokratie; vgl: Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs- Gesundheits- und Sozialbereich. Heft 73, 19. Jg. 1998; Nr. 3. S. 11-15.

3 Die Bezugnahme auf Kategorischen Imperativ (d.h. nur nach der Maxime zu handeln, von der man zugleich wollen kann, dass sie ein allgemeines Gesetz werde) findet sich auch in anderen grundlegenden Überlegungen zur Menschenrechtsbildung z.B. bei Riedel 1995 und Böhm 1995 wieder.

4 „Menschenformung“ in ihrer krassesten Umsetzung setzt Heitger in diesem Zusammenhang in den Kontext nationalsozialistischer Pädagogik, welche die Individuen als „formbare Masse“ zu den vorgegebenen „Idealen“ erziehen sollte. Für diese Art pädagogischer „Menschenformung“, d.h. den Missbrauch bzw. die Instrumentalisierung der Pädagogik für autoritäre, diktatorische, profitorientierte, faschistische, rassistische und sexistische Ziele, finden sich weltweit in der älteren und jüngeren Geschichte der Pädagogik gleichwohl zahlreiche Beispiele.

### Literatur

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (1948). (hg. von ai zum 50. Jahrestag der Menschenrechte). Bonn 1998.
- Bernstein Tarrow, Norma (ed.): Human Rights and Education. Comparative and International Education Series. Oxford u.a. Pergamon Press 1987 (Volume 3).
- Böhm, Winfried (Hrsg.): Erziehung und Menschenrechte. Würzburg 1995.
- Fernandez, Alfred/Jenker, Siegfried (Hg.): Internationale Übereinkommen zum Recht auf Bildung und zur Freiheit der Erziehung (erweiterte Neuauflage). Frankfurt am Main 1995.
- Freire, Paulo: Pädagogik der Unterdrückten. Bildung als Praxis der Freiheit. Hamburg 1994.
- Flores d'Arcais, Guiseppa: Gründe für eine Pädagogik der Menschenrechte. In: Böhm, Winfried: Erziehung und Menschenrechte. Würzburg 1995, S. 11 - 23.
- Friedrichs, Peter-Michael: Menschenrechtserziehung in der Schule. Ein kognitionstheoretisch orientiertes Konzept für den Politikunterricht, Opladen 1983.
- De Groof, Jan/Malherbe, E.F.J. (eds.): Human Rights in South African Education. From the Constitutional Drawing Board to the Chalkboard. Leuven/Amersfoort 1997.
- Heitger, Marian: Menschenrechte in der Erziehung - Erziehung zu Menschenrechten. Vortrag mit Podiumsgespräch (Salzburg am 16. 11. 1998). In: Köln u.a.: Österreichisches Institut für Menschenrechte 1999 (Hermann-und-Marianne-Straniak-Vorlesungen; Nr. 4).
- Lenhart, Volker: Menschenrechtspädagogik interkulturell. In: Wissenschaftliche Zeitung der Technischen Universität Dresden 46(1997)5, S. 4-8.
- Lenhart, Volker: Der Aufgabenkreis einer Pädagogik der Menschenrechte. In: Lorenz, Thorsten/Abele, Albrecht: Pädagogik als Verantwortung. Zur Aktualität eines unmodernen Begriffs. Horst Hörner zum 65. Geburtstag. Weinheim 1998.
- Lohrenscheit, Claudia/Schüssler, Renate: Bildung, Kommunikation und kollektive Interessen. In: Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik, 21(1998)1, S. 24 - 30.
- Magendzo, Abraham, K.: Human Rights Education. Reflections and Challenges before the new century. In: UNESCO: Bulletin 47. The Major Project of Education in Latin America and the Carribean. Santiago. Chile Dezember 1998.
- Mergner, Gottfried: Paulo Freire: Zur Vernunft der Solidarität. In: Oldenburger Universitätsreden Nr. 96. Paulo Freire. Ehrendoktor der Universität Oldenburg. Ansprachen und Vorträge zur Verleihung der Ehrendoktorwürde am 7. Juli 1997. Oldenburg (BIS) 1997.
- Riedel, Manfred: Menschenrechtsuniversalismus und Patriotismus. In: Böhm Winfried (Hrsg.): Erziehung und Menschenrechte. Würzburg 1995; S. 37 - 56.
- Torney-Putta, Judith: Human Rights and Education Viewed in a Comparative Framework; Synthesis and Conclusions. In Bernstein Tarrow, Norma a.a.O. 1987. S. 223 - 234.
- Weinbrenner, Peter/Fritzsche, K. Peter: Menschenrechtserziehung. Ein Leitfadens zur Darstellung des Themas „Menschenrechte“ in Schulbüchern und im Unterricht. Bonn: Deutsche UNESCO-Kommission 1998.
- Claudia Lohrenscheit, geb. 1970, Interkulturelle Pädagogin; Studium in Hildesheim und Oldenburg; Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Oldenburger Zentrum für erziehungswissenschaftliche Studien im Nord-Süd-Verbund (ZES) und in dem langjährigen Kooperationsprojekt mit Südafrika „Building Bridges between North and South“; zur Zeit Stipendiatin der Hans Böckler Stiftung, Promotion in Heidelberg und Oldenburg zum Thema Menschenrechtsbildung; Publikationen zum Thema Bildung und Entwicklung im Nord-Süd-Kontext.

